

Gemeinde Lechbruck am See
Flößerstraße 1
86983 Lechbruck am See

Betreff: Potentialabschätzung für saP

25. April 2009

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Potentialabschätzung mit Schwerpunkt Avifauna

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lechbruck will einen zusätzlichen Fußweg direkt am Ufer des Lechstausees Lechbruck anlegen. Ziel ist es einen landschaftlichen schöneren Fußweg anzulegen der nicht direkt an der Straße verläuft. Der ersten Bauabschnitt soll von der Pumpstation bis zum Campingplatz auf Ostallgäuer Kreisgebiet umgesetzt werden. Der zweite Bauabschnitt ist von der Pumpstation zum Bootsverleih geplant und liegt zum Großteil auf dem Gebiet des Landkreise Weilheim-Schongau. Hierbei würde auch der Zulauf überquert. Die geplante Trasse verläuft über die ufernahe Insel. Zusätzlich soll ein Arm des Baches verfüllt werden, um das ufernahe Ablagern der Sedimente des Baches zu verhindern.

In der vorliegende saP werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 Bay-NatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- einmalige Bestandserfassung am 3.4.09
- Kontrolle des Großseggenriedes am 14.4.09 auf Vorkommen der Sibirischen Winterlibelle
- eigene Daten die im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung erhoben wurden

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für den ersten Bauabschnitt wird vor allem extensiv genutzten Grünland mit Heckenbereiche beansprucht. Auf der geplanten Trasse wurden die Gehölze bereits gefällt. Es wird beim Bau keine relevante Vogelart bei der Brut gestört.

Für den zweiten Bauabschnitt wird ein Teil der Insel beansprucht. Wahrscheinlich wird hierbei die kleine Schilffläche zerstört. Dies stellt für Schilfbrüter ein Brutbiotop dar. Diese Baumaßnahme soll erst ab August durchgeführt werden, um keine Bruten zu gefährden.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Der Fußweg stellt nur eine geringe Barrierewirkung dar.

Lärmimmissionen

Die Lärmimmissionen stellen nur eine geringe Beeinträchtigungen dar.

Erschütterungen

Die Erschütterungen stellen nur eine geringe Beeinträchtigungen dar.

Optische Störungen

Der Fußweg stellt nur eine geringe optische Störung dar.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Es werden hauptsächlich Bereiche tangiert die keine relevante Tierarten zur Fortpflanzung besiedeln.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Der Fußweg stellt nur eine geringe Barrierewirkung dar.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Auf Ostallgäuer Gebiet wirkt sich vor allem negativ aus, das das Großseggenried in dem sich Arten wie der Sumpfrohrsänger (keine saP relevante Art) fortpflanzen können, stark beunruhigt wird. Sehr negativ werden sich hier freilaufende Hunde auswirken. Diese verhindern, das störungsempfindliche Arten, wie Watvögel oder Rallen, das Gebiet regelmäßig zur Rast nutzen können (z.B. die Wasserralle als saP relevante Art).

Beim zweiten Bauabschnitt wirkt sich ebenfalls negativ aus, das bisher kaum durch Menschen frequentierte Bereiche regelmäßig begangen werden. Im Schilfbereich der Insel brüten Einzelpaare von Rohrammer und Teichrohrsänger (keine saP relevante Art). Der Biber wird auch nur noch eingeschränkt die Insel als Nahrungsgebiet nutzen.

Lärmimmissionen

Kaum Beeinträchtigung

Optische Störungen

Vor allem die Krickente nutzt den Bereich um die Inseln fast ganzjährig zur Rast und Nahrungssuche. Auch weitere Gründelenten und der Zwergtaucher halten sich hier häufiger auf (bzw. in größeren Konzentrationen als auf dem Rest des Sees). Durch regelmäßig anwesende Personen wird vor allem die Krickente verschreckt. Ob diese Art ohne Probleme in andere Bereiche des Stausees ausweichen kann ist unbekannt, da zu viele Faktoren wie Verfügbarkeit der Nahrung, Feinddruck, Deckung, menschliche Störung usw. auf die Population einwirkt.

Kollisionsrisiko

Keine Beeinträchtigung

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen, z. B.:

Entlang des Großseggenriedes könnte ein Zaun angelegt werden, der verhindert, das nicht angeleint Hunde den Bereich betreten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5

BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEFMaßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Beim Verfüllen eines Armes des Zulauf sollte nur bis auf Normalwasserhöhe aufgefüllt werden und hierbei Schilfrhizome eingebracht werden, um einen Ausgleich für die Zerstörung von Nisthabitaten (Schilfflächen) zu sorgen. Darüber hinaus sollte im Flachwasserbereich versucht werden eine Schilfinsel anzulegen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFHRichtlinie

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot : Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen

Säugetierarten

deutscher Name wissenschaftlicher Name RL D RL BY EHZ KBR ¹

Biber *Castor fiber* 3 U1

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand vgl. Tabelle 1

¹ Auswahl je nach Lage des UR

Betroffenheit der Säugetierarten

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG: nachgewiesen (Nahrungshabitat: auf der Insel; gefällt Bäume, jedoch trotz gezielter Kontrolle keinen Bau gefunden, Insel ist mit Steinschüttung befestigt und deshalb kann der Biber hier wahrscheinlich keinen Bau anlegen.

Am Ufer im Bereich des Landkreises Ostallgäu keine Spuren festgestellt.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
günstig

Biber präferieren gewässerreiche Landschaften und naturnahe Flussabschnitte. Als sehr anpassungsfähige Tiere können sie auch Gräben oder Fischteiche besiedeln, selbst in unmittelbarer Siedlungsnähe. Eine Biberfamilie besteht aus dem Elternpaar und zwei Generationen von Jungtieren. Der Biber ist dämmerungs- und nachtaktiv. Biber sind reine Vegetarier.

Sie fressen im Sommer vor allem Kräuter, Gräser und Wasserpflanzen, im Winter Rinden und Zweige weicher Hölzer wie Pappeln oder Weiden.

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Der reproduzierende Biberbestand am Lech wird als lokale Population definiert; mehrere Biberfamilien; positiver Bestandstrend, sehr gute Habitatqualität (Nahrungsgrundlage, Biberbauten); geringe Störungsintensität.

Im Untersuchungsraum wurden Biperspuren auf der ganzen Insel nachgewiesen. Die Lage des Bau ist nicht bekannt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: gut (derzeit zunehmender Bestand)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung des Biberbaus (Fortpflanzungsstätte) am Stausee erfolgt nicht.

Es wird ein Nahrungshabitat von möglicherweise existenzieller Bedeutung (s. u.) für die Individuen der Biberfamilie beeinträchtigt (was eine indirekte Beschädigung der Fortpflanzungsstätte zur Folge haben könnte).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Möglichst wenige Weiden im Rahmen der Baumaßnahme fällen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Neuanlage einer Insel mit vorhandenen Sedimenten

Schädigungsverbot ist erfüllt: nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gefährdungen des Bibers in Deutschland und Bayern ergeben sich prinzipiell v. a. durch Lebensraumzerschneidung im Bereich von Gewässerquerungen. Eine erhebliche baubedingte Zerschneidung ist ebenfalls nicht zu konstatieren, da die Bauarbeiten und somit auch die Bewegungen der Baufahrzeuge überwiegend tagsüber stattfinden, während der Biber dämmerungs- und nachtaktiv ist.

Die bauzeitlichen, v. a. durch akustische und visuelle Reize ausgelösten Störung auf der Insel können allerdings zu einer Einschränkung der regelmäßig genutzten Aktionsräume führen. Die durch die Störung betroffenen Nahrungshabitate stellen wesentliche Teilflächen der gesamten genutzten Bibernahrungshabitate dar. Während der Bauarbeiten können die Biber jedoch auf andere Nahrungshabitate ausweichen, ohne dass insgesamt eine lebensbedrohliche Nahrungsknappheit auftreten könnte. Ein negativer Einfluss auf die Biberfamilie im Lechstau Lechbruck ist mittel- oder langfristig daher insgesamt nicht zu erwarten.

Der günstige Erhaltungszustand der lokalen Biberpopulation am Lech wird insofern vorhabensbedingt nicht gefährdet.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: nein

4.1.2.2 Amphibien

Trotz gezielter Kontrollen keine festgestellt.

4.1.2.3 Libellen

Trotz gezielter Kontrolle keine festgestellt, wobei nur die Sibirische Winterlibelle im Großseggenried hätte vorkommen können (und an den Tagen der Kontrolle schon potentiell als Imagines nachweisbar ist).

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 42 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

deutscher Name *wissenschaftlicher Name* RL D RL BY

Gilde: Baumbrüter (seltenste Art Weidenmeise): keine Art der Roten-Liste

Gilde: Wasservögel: Krickente 0, 2
Blässhuhn 0, 0,
Wasserralle 0, 2
Sumpfrohrsänger 0, 0

Betroffenheit der Vogelarten

Wasservögel Krickente , Blässhuhn, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Arten im UG nachgewiesen (tw. potenziell) möglich

Status: Brutvögel und Wintergast bzw. Durchzügler

Die Krickente ist als Brutvogel in Bayern deutlich zurückgegangen (z.B. im Kreis Unterallgäu ist die Art als Brutvogel ausgestorben, im Ostallgäu nur einzelne Brutpaare). Auf dem Stausee ist die Art außerhalb die Brutzeit regelmäßig anzutreffen.

Das Blässhuhn ist in Bayern noch weit verbreitet. Die Art ist ganzjährig auf dem Stausee anzutreffen und tritt im Winterhalbjahr in großen Konzentrationen auf, die landesweit bedeutend sind.

Der Sumpfrohrsänger kommt im südlichen Ostallgäu nur mit wenigen Brutpaaren vor. Dagegen hat der Teichrohrsänger in den großen Schilfbereichen größere stabile Populationen.

Von den Baum- und Buschbrütern konnten nur Ubiquisten nachgewiesen werden.

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.3.1 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem.

Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

5 Gutachterliches Fazit

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1

der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5

BNatSchG erfüllt.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG liegen vor:

- Bei allen vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen Arten wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen und im landschaftspflegerischen Begleitplan LBP festgesetzten kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird. Bei der Gilde der Baumbrüter wurden nur Ubiquisten nachgewiesen.

Bei der Gilde der Wasservögel ist vor allem die Krickente beim zweiten Bauabschnitt betroffen. Für diese Art sollten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Dagegen sind die landesweit bedeutende Ansammlung des Blässhuhns, durch die Baumaßen nicht negativ betroffen (die Art nutzt den gesamten Stausee).

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vorhanden.

Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG),

ERSTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BUNDES NATURSCHUTZGESETZES (BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem

NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Natur-schutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

26. Juni 2009